

Hinweise zum Kauf von Spielgeräten in Kindertageseinrichtungen

Bei Besichtigungen von Kindertageseinrichtungen stellten wir in letzter Zeit vermehrt fest, dass z. B. in Bewegungsräumen sogenanntes Aktivitätsspielzeug durch unsere Versicherten verwendet wird. In unserer Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 82 wird in § 14 Abs. 4 ausgesagt, dass Spielzeug so gestaltet und ausgewählt sein muss, dass es Kinder nicht gefährdet.

Für die Sicherheit der Kinder sollten daher nur Spielgeräte und Spielzeuge zum Einsatz kommen, die den gültigen Normen entsprechen. Bei Spielgeräten ist dies die DIN EN 1176 mit ihren dazugehörigen Teilen und bei Spielzeug ist dies die DIN EN 71, außer Teil 8.

Bei den bemängelten Produkten in den Bewegungsräumen handelte es sich um Aktivitätsspielzeug, welches dem Teil 8 der DIN EN 71 unterliegt. Dieses Spielzeug ist nur für den Hausgebrauch zu verwenden, dies wird vom Hersteller mit folgendem Warnhinweis „Achtung. Nur für den Hausgebrauch“ gekennzeichnet.

Der Hersteller ist verpflichtet diesen Warnhinweis am Aktivitätsspielzeug oder seiner Verpackung anzubringen. Beim Kauf im Internet oder über einen Katalog des Herstellers muss dieser Sachverhalt „Achtung. Nur für den Hausgebrauch“ dem Käufer vor dem Kauf ersichtlich sein. Sollten Ihnen beim Kauf Zweifel kommen oder Sie unsicher sein, dann kontaktieren Sie den Hersteller vor dem Kauf und fragen ihn gezielt danach.

Wichtig ist, dass in der Kindertageseinrichtung keine Spielgeräte oder Spielzeuge zum Einsatz kommen, die den Warnhinweis tragen „Achtung. Nur für den Hausgebrauch“.